

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Schlußerklärung und Entschließungen der Zweiten Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft

- zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft
- zur Aktion der Strukturfonds und der Darlehensinstrumente der Gemeinschaft
- zu einer Raumordnungs- und Raumnutzungspolitik der Gemeinschaft im Interesse einer ausgewogenen und umweltschonenden Entwicklung
- zur Vertretung der Regionen und zu ihrer Beteiligung an der Ausarbeitung, Durchführung und Bewertung der Strukturpolitiken und gemeinsamen Politiken
- zu einer Charta der Regionen der Gemeinschaft
- zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit: ihr Beitrag zur Entwicklung und zur Annäherung zwischen der Bevölkerung, einschließlich derjenigen der osteuropäischen Länder
- zur interregionalen Zusammenarbeit.

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 34329 – vom 5. Dezember 1991.
Die Zweite Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft hat die Schlußerklärung und die Entschließungen (Anlagen 1 bis 7) während der Konferenz vom 27. bis 29. November 1991 angenommen.*

Schlußerklärung¹⁾**DIE REGIONEN DER GEMEINSCHAFT**

vom 27. bis 29. November 1991 im Rahmen der Zweiten Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft in Straßburg zusammengekommen, im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß der Arbeiten der Regierungskonferenzen zur Revision der Verträge und in Kenntnis des Fortgangs der Verhandlungen zur Förderung einer Politischen Union und einer Wirtschafts- und Währungsunion,

in dem Bewußtsein, daß man „eine neue Stufe bei der schrittweisen Verwirklichung einer Union mit föderaler Ausrichtung“ erreichen will und die Weiterentwicklung der Gemeinschaft nur positive Auswirkungen auf die übrigen Länder des Kontinents haben kann,

in der Überzeugung, daß die Stärkung der demokratischen Legitimität der Gemeinschaft von heute und der Politischen Union von morgen in einer föderalistischen und regionalistischen Perspektive die Voraussetzung für mehr Solidarität und einen stärkeren Zusammenhalt zwischen allen Regionen darstellt,

1. sind der Ansicht, daß die Zukunft der Gemeinschaft eine Reform erfordert, in deren Rahmen jede Institution – ob gemeinschaftlich, einzelstaatlich oder regional – eine aktive und ihren Zuständigkeiten angemessene Rolle spielen kann;
2. fordern, daß die Regionen, wie sie in der verfassungsmäßigen Ordnung jedes Mitgliedstaates festgelegt sind, als „Regionen“ im Sinne der Verträge angesehen werden und daß in den Rechtsordnungen, die keine Regionen vorsehen, auf Gemeinschaftsebene eine Vertretung der Instanzen, die den Regionen entsprechen, in der angemessensten Form eingeführt werden kann;
3. fordern die Regierungen der Mitgliedstaaten, die den Prozeß der Regionalisierung noch nicht eingeleitet haben, auf, die erforderlichen institutionellen Änderungen in Erwägung zu ziehen; zu diesem Zweck kann die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Gemeinschaftscharta der Regionalisierung als Vorgabe und Grundlage für weitere Initiativen dienen, deren Ziel die Regionalisierung der Staaten und der Gemeinschaft ist;
4. sind der Auffassung, daß in dieser Hinsicht die im regionalen Bereich von den derzeit stattfindenden Regierungskonferenzen vorgeschlagenen Änderungen unbefriedigend sind;
5. bekräftigen hingegen, daß es zum Abbau des demokratischen Defizits in der gemeinschaftlichen Regionalpolitik unbedingt erforderlich ist, zum einen die Vertretung der Regionen auf Gemeinschaftsebene durch die Einsetzung eines Ausschusses der Regionen zu gewährleisten, und zum anderen die Rolle und die Vorrechte des Europäischen Parlaments zu stärken, das mit einer wirklichen Mitentscheidungsbefugnis bei der Festlegung der Gemeinschaftspolitiken, und insbesondere der Regionalpolitik, auf der Grundlage der

Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen ausgestattet werden muß;

6. fordern, daß die Gemeinschaft von heute und die Union von morgen bei der Festlegung ihrer Ziele und Zuständigkeiten unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips den Regionen eigene Zuständigkeitsbereiche zuerkennen und daß in diesem Rahmen eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungsebenen für Fragen von gemeinsamem Interesse entstehen kann; das Subsidiaritätsprinzip muß im Vertrag eindeutiger als Kriterium zur Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Region festgelegt werden; bei Nichtbeachtung dieses Prinzips müßten die Regionen die Möglichkeit erhalten, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen;
7. fordern, eine Möglichkeit für die Teilnahme der Regionen an den Arbeiten des Rates in den Fällen vorzusehen, in denen dieser sich mit Angelegenheiten befaßt, die in einem Mitgliedstaat der ausschließlichen Befugnis dieser Regionen unterliegen;
8. sind der Auffassung, daß die Verwirklichung einer echten Wirtschafts- und Währungsunion die harmonische Entwicklung der gesamten Gemeinschaft durch die Verringerung der Kluft zwischen den unterschiedlichen Entwicklungsniveaus der Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Regionen weiter fördern würde;
9. bekräftigen die Bedeutung der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, insbesondere über eine erhebliche Erhöhung der Strukturfonds und die strenge Beachtung des Grundsatzes der Komplementarität, und fordern folglich die Regierungskonferenz über die Politische Union auf, in den entsprechenden Kapiteln des Vertragstextes Maßnahmen im Zusammenhang mit den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft sowie Instrumente festzulegen, um die Konvergenz der Regionen, deren relativer Wohlstand unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, zu erleichtern;
10. befürworten hinsichtlich der Vorschläge zu den verschiedenen Aspekten des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, der gemeinschaftlichen Raumordnungspolitik, der Vertretung und der Beteiligung der Regionen sowie der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit voll und ganz die Schlußfolgerungen in den Texten, die die Zweite Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft in ihrer Plenarsitzung vom Freitag, dem 29. November 1991, angenommen hat und die dieser Erklärung beigefügt sind;
11. appellieren an die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer der Gemeinschaft sowie an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, im

¹⁾ Am 29. November 1991 ohne Gegenstimmen mit acht Enthaltungen angenommen.

Rahmen der Reformen, die zum Abschluß der derzeit stattfindenden Regierungskonferenzen verabschiedet werden, die Einsetzung eines Ausschusses der Regionen vorzusehen, der unabhängig ist, dem aus den eigenen Reihen benannte Mandatsträger angehören, der ein Initiativrecht hat und nicht nur vom Rat und von der Kommission, son-

dern auch vom Europäischen Parlament konsultiert werden kann;

12. beauftragen den Präsidenten der Konferenz, diese Erklärung den Staats- und Regierungschefs der in Maastricht vertretenen Mitgliedstaaten sowie den Gemeinschaftsinstitutionen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Anlage 1

ENTSCHLIESSUNG**zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt
in der Gemeinschaft**

Die Zweite Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft,

- in Kenntnis der Schlußerklärung der Ersten Konferenz der Regionen, die vom 25. bis 27. Januar 1984 in Straßburg stattfand,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung des Europäischen Parlaments,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Beirats der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften,
- A. unter Hinweis auf die Bedeutung des angestrebten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft sowie in der Erwägung, daß alle Fortschritte bei der Integration der Europäischen Gemeinschaft mit Maßnahmen zur Stärkung ihres inneren Zusammenhalts einhergehen müssen,
- B. in der Erwägung, daß das Ziel des gemeinschaftlichen Zusammenhalts ein Schwerpunkt in all denjenigen Berichten war, die den Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion ebneten: Bericht Werner¹⁾, der auf das Erfordernis einer Verstärkung der Gemeinschaftsfinanzen abzielte, Bericht Mac Dougall²⁾, der eine ausführliche, detaillierte Analyse der Rolle des Gemeinschaftshaushalts im Rahmen der europäischen Integration enthält, Bericht Padoa-Schioppa³⁾ von 1987, in dem genau dargelegt wird, wie sich eine Strategie für die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft an den Grundsätzen Effizienz, Stabilität und Gleichheit orientieren läßt, und Bericht Delors⁴⁾ von 1989, in dem es vor allem um die Gemeinschaftspolitiken geht, die zur Regionalentwicklung und zu einer effizienteren Gestaltung der Märkte beitragen können,
- C. in der Erwägung, daß die Ergebnisse der beiden für das Europäische Parlament ausgearbeiteten Studien über die regionalen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik bzw. über die Auswirkungen von 1992 und der einschlägigen Rechtsvorschriften auf die benachteiligten Regionen der Gemeinschaft bestätigen, daß weder die bisherigen Maßnahmen noch das Vorhaben 1992 per se zu einem wesentlichen Abbau der regionalen Unterschiede führen werden,
1. weist darauf hin, daß Artikel 130a des durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten EWG-Vertrages wie folgt lautet:
- „Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern. Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, den Abstand zwischen den verschiede-

nen Regionen und den Rückstand der am wenigsten begünstigten Gebiete zu verringern.“;

fordert nachdrücklich, daß dieser Artikel weiter in die Praxis umgesetzt wird;

2. räumt ein, daß die Einheitliche Akte zwar einen signifikanten Fortschritt im Hinblick auf Definition und Inhalt des Ziels des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bedeutet, stellt aber fest, daß sich die Verwirklichung der sozialen Ziele bei der Schaffung des Binnenmarktes erheblich verzögert hat;
3. stellt angesichts der Schwere und des Ausmaßes der regionalen Unterschiede in der Gemeinschaft sowie der Studien und Prognosen über die Auswirkungen des Binnenmarktes in den rückständigsten Regionen fest, daß sich eine wirksame Politik des Zusammenhalts nicht auf ein einziges Instrument, die Strukturfonds, beschränken bzw. in eine einzige Richtung oder auf einen einzigen Sektor hin orientiert sein darf, sondern sich gleichzeitig auf mehrere wichtige und unersetzbare Instrumente stützen und sich auf mehrere Sektoren erstrecken muß, auch wenn diese nur indirekt zur Wettbewerbsfähigkeit beitragen; stellt fest, daß die Verdoppelung der Strukturfonds ganz offensichtlich nicht ausgereicht hat, um eine neue, entschlossene Regionalpolitik zu verwirklichen;
4. erachtet es daher, unabhängig von den Strukturfonds, für notwendig, zur Stärkung der Verfahren des gemeinschaftlichen Zusammenhalts neue Möglichkeiten zu schaffen, und zwar in Form von Maßnahmen, die Hand in Hand gehen mit der Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion und es den Menschen in den benachteiligten Regionen und Gebieten ermöglichen, den Binnenmarkt zu nutzen;
5. weist darauf hin, daß die harmonische Entwicklung der Gemeinschaft durch einen beschleunigten Prozeß der Integration aller Regionen und eine sinnvollere Nutzung der verschiedenen Strukturfonds herbeizuführen ist; wünscht aus diesem Grund, daß die Ergebnisse der derzeit laufenden Untersuchungen über die Effizienz dieser ver-

¹⁾ Bericht an Rat und Kommission über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion – Beilage 11 zum EG-Bulletin 19/70, Kommission, 13. Oktober 1970.

²⁾ Bericht der Sachverständigengruppe zur Untersuchung der Rolle der öffentlichen Finanzen bei der Europäischen Integration – Studiensammlung, Reihe Wirtschaft und Finanzen Nr. A 13 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel 1977.

³⁾ Effizienz, Stabilität und Gleichheit: Eine Strategie für die Entwicklung des Wirtschaftssystems der Europäischen Gemeinschaft – Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Brüssel 1987.

⁴⁾ Bericht über die Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft – Untersuchungsausschuß für die Wirtschafts- und Währungsunion, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg 1989.

schiedenen Fonds nach der Refom von 1989 insbesondere dem künftigen Ausschuß der Regionen und Gebietskörperschaften mitgeteilt werden, der sich dann dazu zu äußern hat; ist ferner der Ansicht, daß die Verwirklichung des Binnenmarkts im Jahr 1992 die sofortige Einführung einschneidender Maßnahmen zur Hebung des Wohlstands in den schwächeren Regionen erfordert, deren Entwicklung nicht nur Sache der betroffenen Mitgliedstaaten sondern auch der Gemeinschaft ist;

6. erachtet es daher für notwendig, zur Stärkung der Verfahren des gemeinschaftlichen Zusammenhalts neue Möglichkeiten zu schaffen, die es den Menschen in den benachteiligten Regionen und Gebieten gestatten, den Binnenmarkt besser zu nutzen;
7. ist der Meinung, daß es angesichts der erheblichen Einkommens- und Beschäftigungsunterschiede zwischen den Regionen selbst bei extrem hohen Wachstumsraten Jahrzehnte dauern wird, bis die rückständigen Regionen den Gemeinschaftsdurchschnitt erreicht haben;
8. ist daher der Auffassung, daß im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts zusätzliche Mittel bereitzustellen sind und dieser Haushalt erheblich aufzustocken ist, damit er einen signifikanten Anteil des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft ausmacht, wobei weit über das ursprüngliche Ziel einer Verdoppelung hinausgegangen werden muß, und ein Volumen erreicht, das hoch genug ist, um einen kräftigen Anstieg des Pro-Kopf-Einkommens in den benachteiligten Regionen zu gewährleisten;
9. ist der Ansicht, daß die Regionalpolitik der Zukunft weiterhin die Anstrengungen zur Umstellung und Modernisierung der Industriestruktur in den Regionen mit rückläufiger Wirtschaftsentwicklung oder mit Wirtschaftsbereichen in strukturellen Schwierigkeiten unterstützen muß, indem die positiven Ergebnisse, die in den unter das Ziel Nummer 2 fallenden Gebieten erzielt wurden, gefestigt werden;
10. weist darauf hin, daß die Inselregionen der Gemeinschaft wegen ihrer besonderen Merkmale – insbesondere relativ geringe Fläche, Abgelegenheit und Isolierung, schwieriger und aufwendiger Zugang, knappe Ressourcen und überhöhte Kosten der Produktionsfaktoren – im Rahmen eines Ausgleichsfonds besonders berücksichtigt und differenziert behandelt werden sollten;
11. betont, daß für die Bewohner der Inseln und vor allem der Regionen mit äußerster Randlage unbedingt die wirtschaftliche Möglichkeit gewährleistet werden muß, Verbindungen zum europäischen Kontinent auf der Ebene des Verkehrs- und Nachrichtenwesens aufzunehmen und zu unterhalten;
12. hält es für notwendig, die Schaffung eines geeigneten rechtlichen Rahmens für die Regionen mit äußerster Randlage zu fördern und voranzutreiben;
13. weist darauf hin, wie wichtig es ist, das Entwicklungspotential der Regionen selbst auszuschöpfen

und das örtliche Unternehmertum zu unterstützen; weist ferner darauf hin, wie wichtig internationale Direktinvestitionen für den inneren Zusammenhalt der Gemeinschaft sein können, da sie dazu beitragen können, die Wettbewerbsfähigkeit der benachteiligten Regionen zu erhöhen, ihre Produktivität zu verbessern und die Anhebung ihres Lebensstandards zu fördern, wenn sie in auf diese Ziele ausgerichtete Politiken eingebunden sind oder eingebunden werden können; hierzu müssen Maßnahmen ins Auge gefaßt werden, die solche Investitionen in den am meisten benachteiligten Gebieten und Regionen anregen und fördern;

schlägt daher das folgende regionalpolitische Instrumentarium vor:

- unter Beachtung der gegenwärtigen gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln eine zusätzliche Verstärkung der nationalen und regionalen Systeme zur finanziellen Förderung der Unternehmen, die in benachteiligten Regionen oder Gebieten investieren, sofern die sozialen und ökologischen Kriterien für eine vertretbare sozioökonomische Entwicklung eingehalten werden;
 - eine etwaige Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Unternehmen, die sich in benachteiligten Regionen niederlassen, steuerlich zu bevorzugen;
 - den Einsatz von Gemeinschaftsmitteln in benachteiligten Regionen zur Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung im Hinblick auf eine optimale Nutzung der lokalen Ressourcen und Potentiale oder zum Transfer der Ergebnisse der Forschung und technologischen Entwicklung in Regionen, in denen FTE nicht betrieben werden kann;
 - im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips genügend Handlungsfreiheit für föderative Staaten und Gebietskörperschaften zur Durchführung von Maßnahmen, die sie für zweckmäßig erachten;
14. ist jedoch der Ansicht, daß ein echter Abbau des regionalen Gefälles nur im Rahmen einer sich in eine regionale Strukturpolitik einfügenden Industriepolitik möglich ist, die über die Schaffung von Infrastrukturen hinausgeht und darauf gerichtet ist, die Produktivität und den Lebensstandard durch Schaffung einer eigenen Basis von wettbewerbsfähigen, rentablen Unternehmen und verbundenen Produktionsbetrieben zu erhöhen;
 15. schlägt vor, daß die Kriterien für „prioritäre Mindestdienstleistungen“ ausgearbeitet und festgelegt werden, die jede Region der Gemeinschaft in Anspruch nehmen kann, damit Maßnahmen zur Förderung und Dotierung dieser prioritären Mindestdienstleistungen in denjenigen Regionen eingeleitet werden können, die am stärksten vom Gemeinschaftsdurchschnitt abweichen;
 16. ist der Ansicht, daß das Angebot an qualitativ hochwertigen Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und qualifizierten Arbeitskräften in hohem

- Maße die Wettbewerbsfähigkeit einer Region bestimmt und sich somit unmittelbar auf die Beschäftigung auswirkt;
17. ist der Ansicht, daß die föderativen Staaten und Gebietskörperschaften so rasch wie möglich und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips eine Bildungspolitik einleiten müssen, die nicht nur auf eine Verbesserung der beruflichen und technischen Ausbildung, sondern auch auf eine qualitative Verbesserung der Schulbildung abzielt; nur so können sich die Bürger in den benachteiligten Regionen an die Erfordernisse des neuen politischen, wirtschaftlichen und monetären Rahmens anpassen;
 18. ist der Ansicht, daß der Abbau des interregionalen Gefälles durch eine raschere gegenseitige Anerkennung der Diplome und Qualifikationen ermöglicht wird und daß den Regionen bei der Erreichung dieses Ziels eine wichtige Modellfunktion im Rahmen ihrer Annäherung zukommt;
 19. ist außerdem der Ansicht, daß Anstrengungen im Bereich der Bildungs- und Ausbildungsstrukturen über einen langen Zeitraum (mindestens zehn Jahre) notwendig sind, um einen spürbaren Abbau der bestehenden Unterschiede im Bereich der Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft erreichen zu können, zumal diese Investitionen erst nach einiger Zeit zu einer Zunahme des Angebots an besser ausgebildeten Arbeitskräften führen;
 20. hebt die Notwendigkeit für die einzelnen Staaten hervor, ihr innerstaatliches Recht zum Schutz der Rechte von Minderheiten an die Maßnahmen anzupassen, die im Rahmen des nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführten multilateralen Instrumentariums des internationalen Rechts vorgesehen sind;
 21. fordert die Möglichkeit, einen gemeinsamen Rechtsrahmen festzulegen, der von den Staaten auf dem Gebiet der Zuwanderung und Freizügigkeit von Bürgern aus Drittländern gemeinsam zu verabschieden ist;
 22. fordert die Mitgliedstaaten auf, die regionale und lokale Selbstverwaltung zu stärken und ersucht die Kommission, ihre Beziehungen zu den Gebietskörperschaften über den künftigen Ausschuß zu intensivieren;
 23. ist der Ansicht, daß die Kommission die Regionalbehörden im Einklang mit dem Konzertierungsgrundsatz als dem Schlüsselement für das Ziel des Zusammenhalts eng an der Festlegung und Durchführung der Regionalpolitik beteiligen muß;
 24. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Verwirklichung des Zusammenhalts nach Maßgabe dieser Grundsätze im Rahmen der Regierungskonferenzen vorzuschlagen;
 25. fordert die Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion auf vorzuschlagen, daß eine förmliche, detaillierte Verpflichtung zur Verwirklichung des Zusammenhalts nach Maßgabe dieser Entschliebung in den Vertrag aufgenommen wird;
 26. fordert den Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung des Europäischen Parlaments auf, im Plenum einen Entschliebungsantrag einzubringen, der den Ansichten der Konferenz über den Zusammenhalt Rechnung trägt;
 27. beauftragt den Präsidenten der Zweiten Konferenz des Europäischen Parlaments/Regionen der Gemeinschaft, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungskonferenzen und dem Europarat zu übermitteln.

Anlage 2

ENTSCHLIESSUNG

zur Aktion der Strukturfonds und der Darlehensinstrumente der Gemeinschaft

Die Zweite Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft,

- unter Hinweis auf Artikel 130 des EWG-Vertrags,
- in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Durchführung der Strukturfondsreform (1989) [KOM (90) 0516],
- in Kenntnis des Vierten Periodischen Berichts der Kommission über die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft – Die Regionen in den 90er Jahren – [KOM (90) 0609],
- in Kenntnis des Ko-Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Beirats der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften,
- A. in der Erwägung, daß nach wie vor ein erhebliches regionales Gefälle besteht und daß angesichts der Fortschritte auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarkts eine konvergente Entwicklung in Richtung auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt dringend geboten ist,
- B. im Bewußtsein der Tatsache, daß der Rückgriff auf die Strukturfonds nur eine der Möglichkeiten darstellt, die Solidarität der Gemeinschaft mit den benachteiligten Regionen deutlich zum Ausdruck zu bringen,
- C. ferner in der Überzeugung, daß eine Ankurbelung der Strukturfonds und damit zusammenhängend eine ausschlaggebendere Bedeutung des Europäischen Parlaments und seines zuständigen Ausschusses notwendig ist, und zwar
 - a) bei der Festlegung der Leitlinien, Ziele und der Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse, die aus den Fonds finanziert werden;
 - b) beim Einsatz der Instrumente zu ihrer Durchführung gemeinsam mit den nationalen, regionalen und lokalen Behörden;
 - c) bei der Einführung effektiver Kontrollen über die Verwaltung der Interventionen im Zusammenhang mit der Effizienz der Gemeinschaftsmaßnahmen und der Bewertung der Wirksamkeit der durchgeführten Aktion,
- D. unter Hinweis auf die Ziele der Strukturfondsreform und den Beschluß, die Gemeinschaftsmittel für Strukturmaßnahmen bis 1993 zu verdoppeln,
- E. in der Erwägung, daß die erste Durchführungsphase der Strukturfondsreform nach dem Leitgedanken, die Strukturfonds zu „Instrumenten der Wirtschaftsentwicklung“ zu machen, und nach den folgenden Leitprinzipien der Reform bewertet werden sollte:
 - komplementärer Charakter der Gemeinschaftsfinanzierung,
 - Konzentration auf die fünf vorrangigen Ziele,
 - Konzertierung („Partnerschaft“),
 - Kohärenz, insbesondere mit der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten,
 - bessere Verwaltung der Fonds,
 - Vereinfachung, Begleitung und Flexibilität,
- F. angesichts der Notwendigkeit, eine vertretbare Entwicklung gemäß der Abstimmung über den Haushaltsplan 1991 der Europäischen Gemeinschaften sowie in Übereinstimmung mit dem Brundlandt-Bericht zu konzipieren,
- G. unter Hinweis auf die gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen und die Verpflichtung, beim Einsatz der Fonds diese Bestimmungen zu beachten,
- H. in der Erwägung, daß bei der Bewertung der Durchführung der Strukturfondsreform die Auswirkungen der Veränderungen, die sich in Europa und in der ganzen Welt vollzogen haben, wie die Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa und der Golfkrieg, auf die weniger entwickelten Regionen und Länder der Gemeinschaft nicht außer acht gelassen werden dürfen,
- I. in der Erwägung, daß in der Planungsphase der Reform die Sorge um die Arbeitslosigkeit und ihre künftige Entwicklung im Vordergrund stand und daß derzeit die Qualität der Arbeitsplätze und die Inflationsrate in einigen Mitgliedstaaten zumindest ebenso vorrangig sind,
- J. jedoch in der Erwägung, daß diese Bewertung besonders schwierig ist, da sie zwei Jahre nach Einleitung der Reform erfolgt, wobei es im ersten Jahr hauptsächlich um die Aushandlung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) und im zweiten um die praktische Durchführung dieser GFK ging, während gleichzeitig verschiedene Gemeinschaftsinitiativen gestartet wurden,
 1. stellt fest, daß die Verwirklichung des Grundsatzes der Konzentration anhand der bereits vorliegenden Daten zur Durchführung der Strukturfondsreform positiv zu werten ist;
 2. hebt hervor, daß die Ziele der Reform der Strukturfonds nur über eine beträchtliche Vereinfachung und Systematisierung der administrativen und finanziellen Verfahren erreicht werden können und daß es dafür unerlässlich ist, die Entscheidungsbefugnisse auf die Ebene der Regionen und Gebietskörperschaften zu übertragen;
 3. weist jedoch darauf hin, daß der Grundsatz der Konzentration trotz der neuen Möglichkeiten, die durch die Reform der Rechtsvorschriften geschaffen wurden, in den genehmigten gemeinschaftlichen Förderkonzepten unzureichend verwirklicht wurde, was zu erhöhten finanziellen Aufwendungen auf nationaler und regionaler Ebene führte;
 4. betont, daß die Partnerschaft der entscheidende Grundsatz der Strukturfondsreform ist, der die Verwirklichung der anderen Grundsätze bestimmt

und bedingt und daß die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten geeignete Modalitäten der Partnerschaft mit den verschiedenen bestehenden regionalen und lokalen Einrichtungen einführen müssen, damit die Rolle der einzelnen Partner unter Berücksichtigung der durch das Fehlen geeigneter regionaler Einrichtungen verursachten Schwierigkeiten besser definiert wird;

5. weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, in der Phase der Aushandlung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte in direkten Dialog mit den Regionen zu treten, vor allem dann, wenn es darum geht, die vorrangigen Interventionsschwerpunkte festzulegen;
6. erkennt an, daß die Anwendung des Grundsatzes der Partnerschaft – in Anbetracht der Tatsache, daß es sich dabei um eine Neuerung handelt, und angesichts der kurzen Zeit für die Ausarbeitung und Genehmigung der GFK – in der Phase der Aushandlung der GFK (in mehrfacher Hinsicht) relativ zufriedenstellend war; ist jedoch aufgrund der in dieser Phase gesammelten Erfahrung der Ansicht, daß die Anwendung dieses Grundsatzes durch eine effektive Beteiligung der Regionen und Gebietskörperschaften, der Mandatsträger, der Gewerkschaften und der Wirtschaftssubjekte sowie der sonstigen gesellschaftlichen und kulturellen Kräfte auf kommunaler und regionaler Ebene wesentlich verbessert werden muß;
7. ist jedoch der Ansicht, daß in zahlreichen Regionen der Gemeinschaft die Partnerschaft verbessert werden muß, indem die Verbände, Gewerkschafts- und Berufsorganisationen sowie die Mandatsträger enger an der Ausarbeitung der Programme und ihrer Durchführung beteiligt werden;
8. begrüßt die Aufgeschlossenheit der Kommission gegenüber Ideen und Vorschlägen für neue Initiativen von Seiten der Kommunal- und Regionalbehörden;
9. weist nachdrücklich darauf hin, daß die Kohärenz für die Durchführung der Reform, insbesondere bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung des angestrebten Zusammenhalts bei der Verwirklichung der gemeinsamen Politik und des Binnenmarkts, unerlässlich ist;
10. stellt fest, daß das operationelle Programm als integrierter, fondsübergreifender Ansatz zur maßgeblichen Interventionsform geworden ist und den projektbezogenen Ansatz abgelöst hat;
11. begrüßt den Beschluß, die Liste der unter Ziel Nummer 2 fallenden Gebiete nicht zu ändern, mit dem anerkannt wurde, daß eine kontinuierliche Hilfe für die von rückläufiger industrieller Entwicklung betroffenen Gebiete notwendig ist;
12. hebt in bezug auf die anderen Interventionsformen die geringe Inanspruchnahme der Globalzuschüsse durch die Mitgliedstaaten hervor, die als flexible und direkte Interventionsform die Ausrichtung auf den Bedarf der örtlichen Vertreter erleichtern und

eine beschleunigte finanzielle Abwicklung ermöglichen, sowie die geringe Inanspruchnahme von Maßnahmen im Bereich der technischen Hilfe und zur Förderung vorbereitender Studien zur Festlegung von Maßnahmen, die für die strukturschwächsten Regionen von größter Bedeutung sind;

13. ist außerdem der Ansicht, daß der integrierte Ansatz eine „Finanzierungstechnik“ erfordern kann, bei der Beihilfen und Darlehen, insbesondere der EIB, miteinander kombiniert werden und erkennt, daß diese Kombination schwierig ist, da sich die Methoden und Kriterien der Bank nicht leicht an die der operationellen Programmplanung anpassen lassen, die vorwiegend auf soziale und wirtschaftliche Ziele gerichtet und mehr zur Bewertung der Rentabilität der einzelnen Projekte geeignet sind; betont die Bedeutung der Einrichtung von regionalen Entwicklungsbanken und -organisationen, die es den lokalen und regionalen Behörden ermöglichen sollten, den Erfordernissen der sozioökonomischen Entwicklung ihrer Region besser zu entsprechen;
14. ist besorgt über die Art der Vergabe von EGKS-Darlehen, bei der die in den einschlägigen GFK genannten Prioritäten und Strategien in einigen Fällen nur wenig oder gar nicht beachtet wurden;
15. bedauert, daß der Grundsatz der Zusätzlichkeit, wonach der Erhöhung der Fondsmittel zumindest eine gleiche Erhöhung aller staatlichen oder ähnlichen Beiträge entsprechen muß, in verschiedenen Mitgliedstaaten nicht eingehalten wird; begrüßt die Absicht der Kommission, regelmäßige Kontrollen und Bewertungen in der Frage der Zusätzlichkeit vorzunehmen; bedauert, daß dieser Grundsatz der Zusätzlichkeit in den Bestimmungen über die Strukturfonds nicht ausreichend definiert wurde, insbesondere hinsichtlich der Aufbringung von öffentlichen Mitteln der verschiedenen nationalen und regionalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten, weshalb in einigen Fällen der eigentliche Sinn dieses Grundsatzes nicht genügend berücksichtigt wurde;
16. bedauert, daß der Grundsatz der Zusätzlichkeit von einigen Mitgliedstaaten – in unterschiedlichem Maße – nicht voll angewandt wird, so daß die Kommission in einem Fall bewilligte Beihilfen zurückhalten mußte;
17. ist besorgt über die seltsame Aufteilung der Zuständigkeiten für die Vergabe von EGKS-Darlehen zwischen den Generaldirektionen der Kommission;
18. begrüßt es, daß die Kommission mit ihren Gemeinschaftsinitiativen eine zweite Möglichkeit zur Durchführung der Reform geschaffen hat und auf Ausgewogenheit zwischen der Durchführung der Gemeinschaftspolitik auf regionaler Ebene und der Lösung gemeinsamer Probleme bestimmter Regionen oder Bevölkerungsgruppen bedacht war;

19. wünscht jedoch, daß diese Gemeinschaftsinitiativen nicht nur von oben ausschließlich auf Initiative der Kommission beschlossen werden, sondern erst nach einer umfassenden Abstimmung mit den betreffenden Verbänden, Gewerkschafts- und Berufsorganisationen sowie den Mandatsträgern nach Konsultation des künftigen Ausschusses der Regionen und Gebietskörperschaften und des Europäischen Parlaments beschlossen und durchgeführt werden;
20. bedauert jedoch die geringe Mittelausstattung, die, wie es bei entsprechender Gelegenheit erklärt hat, der Vielzahl der Initiativen und der erklärten Absichten und Ziele nicht entspricht, was insbesondere für die gemäß Artikel 10 der EFRE-Verordnung Nummer 4254/88 durchgeführten Maßnahmen gilt;
21. bedauert außerdem, daß die Haushaltsmittel ihre Empfänger, insbesondere Regional- und Kommunalbehörden, häufig verspätet erreichen, was zu erheblichen Verlusten führt und einen Mißstand darstellt, der durch direktere und raschere Verteilungsmechanismen und effizientere Begleitung beseitigt werden muß;
22. betont in bezug auf die Durchführung des Haushaltsplans, daß der Rechnungshof trotz einiger positiver Bemerkungen Unzulänglichkeiten bei der Planung und Vorbereitung erwähnt, ferner, daß die Programme zahlreiche Lücken aufweisen und das Verhältnis zwischen den angestrebten Zielen und den anzuwendenden Mitteln häufig nicht klar definiert ist; weist außerdem darauf hin, daß ein weiterer Mangel darin besteht, daß Indikatoren oder Kriterien zur Bewertung der tatsächlichen Durchführung und des Erfolgs der Programme fehlen; bedauert die Verzögerungen, die hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und der Verpflichtung der Fonds entstanden sind;
23. befürchtet, daß nach den ersten Verzögerungen bei der Durchführung der derzeitigen Programme die Kluft zwischen der Planung der Programme und ihrer Durchführung noch tiefer wird und eine rasche Antwort der Mitgliedstaaten erforderlich macht;
24. bedauert, daß die Kommission die Mitgliedstaaten und Regionen nicht früher auf ihre Verpflichtung hingewiesen hat, die verschiedenen Vertreter der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Kreise sowie der Verbände zu unterrichten;
25. hofft in bezug auf die Verwaltung der Strukturfonds, daß die finanzielle Abwicklung vereinfacht und der Informationsaustausch verbessert wird, wie dies als notwendig erkannt wurde;
26. bedauert das Fehlen von Bewertungskriterien, insbesondere zu Beginn der zweiten Phase des Ziels Nummer 2;
27. fordert als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln zur Ko-Finanzierung von nationalen Projekten die Anerkennung einer Berichtspflicht der nationalen Entscheidungsträger gegenüber den hinsichtlich der tatsächlichen Verwendung der von der EG zur Verfügung gestellten Mitteln betroffenen regionalen und lokalen Körperschaften;
28. fordert, daß, wenn die Mittel nicht im Sinne des europäischen Gemeinwohls eingesetzt werden (Ko-Finanzierung ist nicht gewährleistet, Nachweis des Einsatzes der Fördermittel fehlt oder fehlende Inanspruchnahme der Mittel wegen administrativen Unvermögens), der Europäischen Gemeinschaft die rechtliche Möglichkeit eingeräumt wird, die Mittel einzufrieren bzw. zurückzufordern;
29. fordert, daß die Kommission alles tut, um eine ordnungsgemäße Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Aktionen zu gewährleisten, damit die einschlägigen Vorschriften tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden; ist außerdem der Ansicht, daß im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Mißbrauch Sanktionen gegen die betreffenden Personen oder Stellen verhängt werden müssen;
30. gelangt zu dem Schluß, daß die Einführung eines effizienten Ausarbeitungs- und Begleitungssystems auf der Basis der Partnerschaft und die Suche nach Finanzierungsformen, die Beihilfen und Darlehen miteinander kombinieren und bei der Verwirklichung der Ziele und der Beachtung der Leitgrundsätze der Strukturfondsreform berücksichtigen, für den Erfolg dieser Reform, der nicht automatisch eintritt, unerlässlich sind;
31. betont, daß die Wahrung der Zusätzlichkeit der Gemeinschaftszuschüsse von entscheidender Bedeutung ist;
32. beauftragt den Präsidenten der Zweiten Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungskonferenzen und dem Europarat zu übermitteln.

Anlage 3

ENTSCHLIESSUNG**zu einer Raumordnungs- und Raumnutzungspolitik der Gemeinschaft im Interesse einer ausgewogenen und umweltschonenden Entwicklung**

Die Zweite Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft,

- in Kenntnis von Artikel 130a bis 130e des EWG-Vertrags,
 - in Kenntnis von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
 - in Kenntnis der Berichte und der Schlußerklärung der Ersten Konferenz der Regionen vom Januar 1984¹⁾,
 - in Kenntnis des Vierten Periodischen Berichts über die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft²⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Europa 2000, Perspektiven der künftigen Raumordnung der Gemeinschaft“³⁾,
 - in Kenntnis der Entschlüsse des Europäischen Parlaments zur europäischen Raumordnungspolitik⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Beirats der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften,
- A. in Erwägung der Vorarbeiten des Europarates auf dem Gebiet der Raumordnung,
1. betont, daß zur Gewährleistung einer harmonischen und umweltverträglichen Entwicklung in der Gemeinschaft eine Rechtsgrundlage geschaffen werden muß, die es ermöglicht, daß die Gemeinschaft in Zukunft im Hinblick auf eine bessere Koordinierung Leitlinien für eine gesamteuropäische Entwicklung entwirft, die einem vergrößerten Wirtschaftsraum und einer späteren Erweiterung Rechnung tragen;
 2. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft auf dem Weg zur Politischen Union in Zukunft Mitverantwortung für die Raumordnung in den zwölf Mitgliedstaaten zu übernehmen hat; sie muß sich dabei unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips am politischen Willen der Gemeinden und Regionen sowie der Mitgliedstaaten orientieren und deren soziale und kulturelle Eigenständigkeit respektieren;
 3. ist besorgt angesichts der wachsenden räumlichen Ungleichgewichte, die sich insbesondere in Form immer besorgniserregenderer Ballungszentren und einer fortschreitenden Verringerung der natürlichen Lebensräume bemerkbar machen;
 4. unterstreicht, daß eine Fortsetzung der bisherigen Politiken in der unkoordinierten Form zu einer

Fortdauer des ungeordneten Städtewachstums, zur Zerstörung des ländlichen Raumes, der Umwelt sowie des architektonischen und kulturellen Erbes in Europa führen würde;

5. fordert eine Politik, einschließlich legislativer Maßnahmen, auf regionaler, einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene, die für die Zukunft eine umweltschonende Nutzung begrenzter Ressourcen wie Boden, Luft, Wasser, Energie und Kapital ermöglicht und dabei insbesondere das Prinzip der Vorsorge berücksichtigt;
6. fordert weiterhin gesetzliche Maßnahmen, um das Prinzip der Partnerschaft zwischen den verschiedenen administrativen und politischen Behörden (Regionen, Gebietskörperschaften, Regierungen der Mitgliedstaaten und EG-Kommission) wirksam werden zu lassen;
7. empfiehlt, künftig Verbindungen und Möglichkeiten für eine wechselseitige Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung auch zwischen den regionalen bzw. nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament, insbesondere zwischen ihren jeweiligen parlamentarischen Fachausschüssen, herzustellen und zu erweitern;
8. unterstreicht, daß eine europäische Raumordnungspolitik auf einer detaillierten und zukunftsweisenden Bestandsaufnahme relevanter Daten basieren muß. Hierzu gehören Bevölkerungsentwicklung, neue Standortfaktoren, Industrie und Dienstleistungen, Entwicklung der Stadt-, Land- und Grenzgebiete wie die Bereiche Energie, Telekommunikation, Verkehrsnetze, Fremdenverkehr, Forschung und Entwicklung, Erziehung und berufliche Bildung, Freizeit, Ressourcen, Bewirtschaftung, Umweltschutz, Kultur, Gesundheit und der soziale Bereich in den Regionen und in benachbarten Drittländern;
9. fordert die Kommission auf, in Absprache mit sämtlichen Partnern rasch Beratungen durchzuführen, die sich nicht nur auf die anzunehmenden Leitlinien und Maßnahmen erstrecken, sondern auch auf die anzuwendende Methode, insbesondere auf der Ebene der internationalen Kooperation zwischen Regionen und Gebietskörperschaften;
10. fordert die Kommission unter Hinweis auf Artikel 10 der Regionalfondsverordnung auf, auf der Basis dieser Bestandsaufnahme und nach Konsultation der Regionen der Gemeinschaft Zielvorstellungen zu entwickeln, die privaten Investoren als Bezugsrahmen bei ihren langfristigen Planungen und Ent-

¹⁾ PE 87.632.

²⁾ KOM (90) 0609.

³⁾ KOM (90) 0544.

⁴⁾ Entschluß Gendebien vom 15. Dezember 1983 zu einem europäischen Raumordnungsplan, ABl. Nr. C 10 vom 16. Januar 1984 S. 115.
Entschluß Waechter vom 26. Oktober 1990 zur konzertierten Raumordnungspolitik, ABl. Nr. C 295 vom 26. November 1990 S. 652.

scheidungen dienen, und diese dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme zu übermitteln;

11. nimmt die bereits von der Kommission geleistete Vorarbeit (Europa 2000) zur Kenntnis und fordert sie auf, unverzüglich weitere Studien in Auftrag zu geben, um die künftigen Einflüsse auf die Nutzung des Gemeinschaftsraumes in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu untersuchen und dabei die Eigenarten und Besonderheiten der gemeinschaftlichen Inselgebiete, insbesondere der in äußerster Randlage, zu berücksichtigen;
12. fordert die Kommission auf, der maßgeblichen Rolle Rechnung zu tragen, die die regionalen und lokalen Körperschaften bei der Raumordnung spielen können;
13. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Regionen auf, für eine bessere Koordinierung der Politiken der zahlreichen zuständigen nationalen und regionalen Ministerien (Wirtschaft, Verkehr, Finanzen, Umwelt und Industrie usw.) bzw. der betroffenen Generaldirektionen der Kommission zu sorgen;
14. hält es für unverzichtbar, das Konzept einer vertretbaren Wirtschaftsentwicklung zu fördern und dementsprechend Bewertungskriterien für Politiken festzulegen, die umweltpolitische, soziale und gesundheitliche Aspekte berücksichtigen;
15. empfiehlt der Kommission, Vorbereitungen für die Schaffung einer alle Mitgliedstaaten und europäischen Drittländer einbeziehenden Beobachtungs- und Informationsstelle für Raumordnung zu treffen mit dem Auftrag, die Raumwirksamkeit regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Politiken und deren Umweltverträglichkeit zu evaluieren, die zuständigen regionalen Raumordnungsbehörden über die Nutzung des Raumes und des Bodens zu beraten, einen europäischen Atlas der Regionen zu erstellen und fortzuschreiben, der Angaben über alle relevanten Lebensbereiche wie demographische Entwicklung, Grad der Landschaftszerstörung, Einkommen, Steuern, Bildung usw. erfassen soll;
16. erwartet, daß die Mißbrauchsaufsicht bei der Gewährung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 bis 94 EWG-Vertrag verschärft wird, um einer räumlichen Konzentration wirtschaftlicher Aktivitäten auf wohlhabende Regionen entgegenzuwirken. Dabei sind nicht wie bisher nur direkte staatliche Beihilfen zu überprüfen, sondern auch indirekte in Form von Steuer- und Zinsvergütungen und kommunalen Beihilfen, deren wettbewerbsverzerrende Wirkung ebenfalls zu Lasten schwacher Regionen geht. Auf diese Weise würde das raumordnungspolitische Instrument der Investitionsförderung in strukturschwachen Gebieten erheblich an Schlagkraft gewinnen;
17. erklärt, daß sich das Subsidiaritätsprinzip in der Gemeinschaft gerade bei der Raumordnung bewähren muß, und weist auf das in einigen Mitgliedstaaten bewährte „Gegenstromprinzip“ hin, das die Raumordnung als Gemeinschaftsaufgabe

von Gemeinde, Region und Staat sieht und dafür ein gesetzlich geregeltes Verfahren der Herstellung von Übereinstimmung bei Wahrung ausreichender Gestaltungsfreiheit für Gemeinden und Regionen vorsieht;

18. unterstreicht, daß eine erfolgreiche Raumordnungspolitik nicht ohne demokratische Mitwirkung von Gemeinden und Regionen möglich ist, und fordert daher die Regierungen der heute noch zentralistisch organisierten Mitgliedstaaten auf, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von regionalen Gebietskörperschaften zu schaffen, die mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten sind;
19. wünscht unter anderem,
 - daß eine an den Erfordernissen des regionalen Arbeitsmarktes und den Berufsaussichten orientierte Förderung der Berufsausbildung stattfindet,
 - daß der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr, insbesondere den umweltfreundlichen Verkehrsträgern, Vorrang vor dem Individualverkehr eingeräumt wird,
 - daß angesichts der zu erwartenden negativen Auswirkungen des vollendeten Binnenmarktes speziell auf die Frauen (Bericht Randzio-Plath) eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Bezug auf Ausbildungskapazität und Schaffung von Arbeitsplätzen garantiert wird,
 - daß die Inselregionen aufgrund ihrer Eigenarten und Besonderheiten, nämlich geringe Größe, Isoliertheit, Entfernung von den großen Zentren der Gemeinschaft, Ressourcenmangel und sehr hohe Produktionskosten, von der Gemeinschaft ihrer Insellage entsprechend behandelt werden,
 - daß eine Verknüpfung der Regional- und Forschungspolitik stattfindet (z. B. transeuropäische Telekommunikationsnetze mit gleichen Normen zur Schaffung eines europäischen Nachfragemarktes für Endgeräte mit gleichem Standard zur Stärkung der Ausgangsposition europäischer Unternehmen in anderen Regionen);
20. verweist auf die noch ungenutzte Chance ländlicher Räume zur Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen, insbesondere im Bereich der Weiterverarbeitung von Produkten aus der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, bei einem umwelt-, sozial- und kulturverträglichen Fremdenverkehr und der Gewinnung nichtstandortgebundener Dienstleistungsbetriebe, und betont in diesem Zusammenhang die unverzichtbare Rolle kleiner und mittlerer Städte;
21. warnt vor einer rein negativen Beurteilung großer Städte und Ballungsräume und fordert eine Optimierung zwischen den offensichtlichen Nachteilen und Gefahren der Ballung und ihrer Nutzung zur Sicherung beispielsweise der wirtschaftlichen Grundlagen in der Gemeinschaft und auch zum Schutz von Landschaft und Umwelt;

22. macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß städtische Strukturen z. B. eine im Vergleich geringere Inanspruchnahme von Boden pro Einwohner und Arbeitsplatz sowie für Verkehrswege erlauben, eine leitungsgebundene und umweltschonende Energie- und Wärmeversorgung ermöglichen und dem schienengebundenen Nah- und Fernverkehr eine Chance geben; ist sich jedoch der Tatsache bewußt, daß in der Regel die Lebensqualität in Ballungsräumen mit wachsender Bevölkerungsdichte abnimmt;
23. hält daher eine Neuordnung der städtischen Ballungsräume für erforderlich, die insbesondere die Probleme der Entwicklung von Hochgeschwindigkeitsverkehrsnetzen und Flughäfen, von Lärmbelästigung, Luftverschmutzung, Abfall und Abwasser sowie Fragen der Sicherung der Trinkwasserversorgung und der rationellen Energienutzung berücksichtigt;
24. sieht daher in einer gegliederten Hierarchie großer, mittlerer und kleinerer Entwicklungszentren die beste Chance, eine übermäßige Konzentration von Menschen und Wirtschaftskraft in wenigen Metropolen und Ballungsräumen einzudämmen und andererseits die Vorteile einer angemessenen Dichte auch zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete zu nutzen;
25. empfiehlt, künftig vor der Annahme gemeinschaftspolitischer Maßnahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in diesem Bereich durchzuführen;
26. betont, daß eine auf ausgewogene regionale Entwicklung ausgerichtete Raumordnung auch die sozialen Probleme beachten muß, die durch den industriellen Niedergang in bestimmten Regionen, die übermäßige Konzentration einer sozial schwachen Bevölkerung sowie von ethnischen Minderheiten und einer sich weiter verstärkenden Migration aus Osteuropa und den Mittelmeerländern in den großen Zentren einerseits und einer Auszehrung ländlicher und strukturschwacher Räume andererseits entstehen; fordert die Kommission auf, rasch die geeigneten Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme zu treffen;
27. weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Raumordnung für die Bewahrung des sozialen Friedens in der Gemeinschaft hin;
28. ist sich darüber im klaren, daß die Vollendung des Binnenmarktes einen erheblichen Einfluß auf die Wirtschaftsentwicklung aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben kann, hebt jedoch hervor, daß sich dieser Wohlstandseffekt nicht gleichmäßig auf die Regionen Europas verteilen wird und diese wachsenden regionalen Disparitäten, verbunden mit negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen, unter anderem einen verstärkten Einsatz von Haushaltsmitteln und neue Politikansätze im Bereich der Raumordnung sowie eine systematische vorherige Prüfung der Auswirkungen der übrigen Gemeinschaftspolitiken auf die Entwicklung der Regionen erforderlich machen;
29. beauftragt den Präsidenten der Zweiten Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungskonferenzen und dem Europarat zu übermitteln.

Anlage 4

ENTSCHLIESSUNG

zur Vertretung der Regionen und zu ihrer Beteiligung an der Ausarbeitung, Durchführung und Bewertung der Strukturpolitiken und gemeinsamen Politiken

Die Zweite Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft,

- in Kenntnis der Schlußerklärung der ersten Konferenz der Regionen, die vom 25. bis 27. Januar 1984 in Straßburg stattfand,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung,
 - in Kenntnis der vom Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eingereichten Stellungnahme,
 - in Kenntnis der von der Versammlung der Regionen Europas angenommenen Entschlüssen zur institutionellen Mitwirkung der Regionen am Entscheidungsprozeß der EG sowie in Kenntnis der Entschlüsselung zum Stand des europäischen Einigungswerks, die der Rat der Gemeinden und Regionen in seiner Vollversammlung vom 6. Oktober 1990 in Lissabon verabschiedet hat,
- A. in dem Bewußtsein, daß die Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten (Artikel 8a des EWG-Vertrages) nicht nur zu einer schrittweisen Umverteilung der Produktionsfaktoren durch die Verwirklichung eines Binnenmarktes, sondern auch zur Einführung eines echten und wirklich neuen Wirtschafts- und Sozialsystems in Europa führen wird, in dem 340 Mio. Bürger immer stärker integrierte und interdependente Beziehungen knüpfen werden,
- B. in der Erwägung, daß dieser bereits unwiderruflich eingeleitete Prozeß die schon bestehenden Ungleichgewichte noch stärker hervorheben und dazu führen wird, daß neue Anforderungen an den Zusammenhalt gestellt werden, denen die derzeitigen europäischen und nationalen Institutionen nach dem jetzigen Stand der Dinge nicht gewachsen sind,
- C. unter Hinweis darauf, daß eine wirksame Antwort auf politischer und institutioneller Ebene nicht mehr nur durch die Stärkung des Zusammenhalts auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, sondern auch eine neue Festlegung der Aufgaben sowohl auf nationaler Ebene als auch auf der Ebene der Gebietskörperschaften erforderlich macht,
- D. in der Erwägung, daß das in bezug auf den europäischen Entscheidungsprozeß vorhandene Demokratiedefizit durch Beteiligung der Gebietskörperschaften verringert werden sollte,
1. stellt fest, daß der europäische Aufbauprozeß an sich eine einmalige Gelegenheit auch für die Neudefinierung der staatlichen Aufgaben und Befugnisse innerhalb der Mitgliedstaaten ist, wenn man davon ausgeht, daß die Entwicklung der Gemein-

schaft auch zu einer Entwicklung in den Verfassungssystemen führt, wie es aus den Initiativen Irlands und Dänemarks anläßlich der Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte, Italiens anläßlich der Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 und anderer Länder ersichtlich ist, in denen direkt oder indirekt mit dem europäischen Reformprozeß zusammenhängende Verfassungsreformen betrieben werden;

2. ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft von heute und die Union von morgen den Reformprozeß des politisch/institutionellen Beziehungsgefüges auf der Grundlage einer neuen Legitimität der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften unterstützen muß;
3. ist sich der Tatsache bewußt, daß die demokratische Legitimität der Gemeinschaft heute und der Union morgen die der Mitgliedstaaten ergänzt und nicht ersetzt, so daß jede Bestätigung oder Stärkung der regionalen Autonomie in der Gemeinschaft in voller Übereinstimmung mit dem Verfassungssystem des Landes geschehen muß, dessen derzeitigen und künftigen autonomen Regionen einen integrierenden Bestandteil bilden, und ist darüber hinaus davon überzeugt, daß die demokratischen und föderalen Werte des zusammenwachsenden Europas separatistische Bestrebungen überflüssig machen;
4. bekennt sich erneut zum Subsidiaritätsprinzip, wonach jede Aufgabe, die aus technischen oder finanziellen Gründen oder wegen ihrer geographischen Auswirkung von einer bestimmten Gebietskörperschaft nicht wahrgenommen werden kann, auf die nächsthöhere Ebene übertragen werden muß; ist der Ansicht, daß dieses Prinzip auch für die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft gelten muß;
5. ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft heute und die Union morgen:
 - a) Verbindung zu den bestehenden und künftigen regionalen Institutionen sowie zu dem Ausschuß der Regionen und Gebietskörperschaften halten und entwickeln muß;
 - b) bei der Organisation ihrer Tätigkeiten und bei der Festlegung ihrer Zielsetzungen die Verfassungsstruktur der Mitgliedstaaten berücksichtigen muß, insbesondere wenn diese nach einem föderalen oder regionalen Konzept aufgebaut sind;
6. betont, daß die Regionen in den nach föderalem oder regionalem Konzept aufgebauten Staaten bereits in immer stärkerem Maße Angaben übernehmen müssen, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden, und daß die Gemeinschaft deshalb ein unmittelbares Interesse daran hat, daß
 - a) bereits auf Gemeinschaftsebene die Bereiche festgelegt werden, in denen ein Tätigwerden der regionalen Körperschaften und, falls solche nicht vorhanden sind, der Gemeinden wünschenswert wäre;

- b) die Gemeinschaft bei der Ausarbeitung der Rechtsakte, die in ihre Zuständigkeit fallen, die Kriterien und Modalitäten für eine unmittelbare Anwendung seitens der Regionen in den Staaten vorsieht, in denen die Regionen aufgrund des jeweiligen Verfassungssystems dafür zuständig sind;
- c) die zuständigen Behörden auf regionaler Ebene im Sinne des vorstehenden Buchstabens b ihre Systeme der Planung, Verwaltung und Kontrolle auch entsprechend den auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene festgelegten Zielsetzungen angleichen;
7. hält es für angebracht, daß den bestehenden oder künftigen Regionen durch Gemeinschaftsrecht, sowohl in den Verträgen, die zur Zeit geändert werden, als auch durch die daraus abgeleiteten Rechtsakte zugesichert wird, daß sie:
- a) berechtigt sind, durch Vorlage von Anmerkungen, Dokumenten und Vorschlägen bei den während der verschiedenen Phasen des Beschlußfassungsprozesses beteiligten Institutionen allgemein zur Entwicklung des Aufbaus der Gemeinschaft Europas beizutragen (vor allem Anerkennung des Initiativrechts gegenüber der Kommission und dem Parlament). Diese Anmerkungen könnten sowohl von den einzelnen Regionen als auch von einem sie vertretenden Ausschuß eingereicht werden, bis das in der Reform der Verträge vorgesehene Vertretungs- und Teilnahmeorgan geschaffen wird;
- b) berechtigt sind, bevorzugt an der Festlegung der Maßnahmen beteiligt zu sein, deren Durchführung sie übernehmen sollen (unter Berücksichtigung der bestehenden Aufteilung der Zuständigkeiten in den verschiedenen Ländern); dieses Recht sollte in einer angemessenen Vertretung der regionalen Interessen zum Ausdruck kommen:
- bei der Kommission in den mit der Ausarbeitung der Entwürfe legislativer Maßnahmen befaßten Arbeitsgruppen (das Parlament und der Rat, die für die anschließenden Verfahrensstufen zuständig sind, müssen über die eingereichten Bemerkungen unterrichtet werden),
 - beim Europäischen Parlament durch den für die Prüfung der obengenannten Entwürfe zuständigen Ausschuß, und zwar unbeschadet der späteren Einführung eines Zweikammersystems, wie es in der EntschlieÙung des Beirates der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften vom 25. Oktober 1990 dargelegt wurde,
 - beim Rat durch die in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Regelungen;
- c) berechtigt sind, von den nationalen oder gemeinschaftlichen Behörden die Mittel zu erhalten, die für die Erfüllung der Aufgaben oder für die Erreichung der von der Gemeinschaft gesetzten Ziele erforderlich sind;
- d) berechtigt sind, sich auf dem Verwaltungswege (durch geeignete Konzertierungsverfahren) und auf dem Rechtswege gemäß Artikel 173 des EWG-Vertrages gegen die Maßnahmen der Institutionen der Gemeinschaft, die die regionalen Interessen verletzen, zur Wehr zu setzen;
- e) berechtigt sind, an der Verwirklichung der der Gemeinschaft übertragenen Aufgaben und Ziele mitzuwirken, soweit die Rechte oder die grundlegenden Interessen der Regionen betroffen sind;
8. wünscht, daß die Gemeinschaft durch die bestehenden Regionen und, wo es diese nicht gibt, durch die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften oder die sie vertretenden Verbände auf dem Gebiet vertreten wird und in Kontakt mit den Bürgern steht; zu diesem Zweck sollte in jeder Region ein operationelles Büro in gemischter gemeinschaftlich-regionaler Zusammensetzung eingerichtet werden, dessen Aufgabe es ist, die Erhebung von Daten von Gemeinschaftsinteresse durchzuführen und Dienstleistungen für die Bürger und Unternehmen anzubieten (institutionelle Euroschalter);
9. ist der Ansicht, daß die Gründung von regionalen Zusammenschlüssen oder Konsortien, vor allem aus verschiedenen Mitgliedstaaten, zur Durchführung gemeinsamer Projekte für die Gemeinschaft von Interesse ist;
10. wünscht, daß die vorstehenden Schlußfolgerungen in den Verträgen und bei der Annahme der erforderlichen Durchführungsmaßnahmen berücksichtigt werden;
11. beauftragt den Präsidenten der Zweiten Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungskonferenzen und dem Europarat zu übermitteln.

Anlage 5

ENTSCHLIESSUNG

zu einer „Charta der Regionen der Gemeinschaft“

Die Zweite Konferenz des Europäischen Parlaments/Regionen der Gemeinschaft,

- in Kenntnis der Schlußerklärung der Ersten Konferenz der Regionen, die vom 25. bis 27. Januar 1984 in Straßburg stattfand,
- in Kenntnis des vom Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung vorgelegten Ko-Berichts,
- in Kenntnis der vom Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften vorgelegten Stellungnahme,
- 1. schlägt den Gemeinschaftsinstitutionen die Annahme der folgenden Erklärung vor:

Das Parlament, der Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

- A. unter Hinweis auf Artikel 2 des EWG-Vertrages, wonach es Aufgabe der Gemeinschaft ist, „eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft“ zu fördern sowie unter Hinweis auf Titel V des Dritten Teils dieses Vertrages und insbesondere Artikel 130a, der die Gemeinschaft verpflichtet, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am wenigsten begünstigten Gebiete zu verringern,
- B. unter Bestätigung der Tatsache, daß diese Ziele am effizientesten durch das Vorhandensein autonomer regionaler Institutionen mit angemessenen Befugnissen und Ressourcen erreicht werden können,
- C. unter Hinweis auf seine Vorschläge zur Änderung der Verträge¹⁾ in bezug auf die Stärkung der Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, wonach das öffentliche Interesse auf der Regierungsebene wahrgenommen wird, die gleichzeitig die wirksamste Verwaltung und die größte Bürgernähe gewährleistet,
- D. unter Hinweis auf die am 30. November 1990 in Rom angenommene Schlußerklärung der Parlamente der Gemeinschaft und die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. bis 15. Dezember 1990, in denen die Notwendigkeit anerkannt wird, die Beteiligung der Regionen am Leben der Gemeinschaft zu fördern und die Regionalpolitik der Gemeinschaft (und der künftigen Union) zu stärken,
- E. unter Hinweis auf die von den Regionen, vom Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und von den repräsentativen Verbänden der Gebietskörperschaften

ten angenommenen Entschlüssen sowie die im Rahmen der Regierungskonferenzen erörterten Vorschläge zur Rolle, den Befugnissen und den Vertretungsformen der Regionen in der neuen gemeinschaftlichen rechtlichen und institutionellen Ordnung,

- F. in Erwartung neuer Vertragsbestimmungen und in der Perspektive der Gründung der Europäischen Union,

KOMMEN ÜBEREIN

über die Notwendigkeit, die Regionen als Ausdruck eines gemeinschaftlichen Interesses unter dem Aspekt der Entwicklung der Demokratie und der Verankerung des europäischen Aufbauwerkes in die zahlreichen Realitäten Europas, einer stärkeren Integration an der Basis zwischen den verschiedenen europäischen Gebieten sowie der Effizienz und der Dezentralisierung bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken anzusehen und die diesbezügliche Tätigkeit der Gemeinschaft von folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:

- I. Auf wirtschaftlicher Ebene werden die mit der Wiederherstellung des regionalen Gleichgewichts verbundenen Erfordernisse durch den koordinierten Einsatz angemessener und kohärenter wirtschaftspolitischer Instrumente auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene (Bereitstellung öffentlicher und privater Mittel, Steuererhebung, Abstimmung der gemeinschaftlichen und nationalen Instrumente zum Schutz des Wettbewerbs und zur Förderung der Solidarität unter den Regionen) verfolgt.
- II. In bezug auf die normativen Aspekte müssen die Ziele der Wiederherstellung des regionalen Gleichgewichts eine ständige Komponente der Bewertung der anderen Gemeinschaftspolitiken darstellen.
- III. Auf institutioneller Ebene räumt die Gemeinschaft den Regionen, und wo es diese nicht gibt, den lokalen Gebietskörperschaften, vorzugsweise den Gemeindeverbänden, eine besondere Rolle bei der Förderung, Planung, Vorbereitung und Verwaltung der Initiativen der Gemeinschaft in folgenden Bereichen ein:

a) soziale und kulturelle Dienste

- Förderung der Bildungs- und Unterrichtseinrichtungen,
- Schutz des städtebaulichen, architektonischen und historischen Erbes und der kul-

¹⁾ Als einige der letzten:

- Entschließung zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union (A3-270/90 vom 22. November 1990);
- Entschließung zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union (A3-301/90 vom 12. Dezember 1990).

turellen Traditionen und Entwicklung der Informationsmittel,

- b) Förderung der Regionalwirtschaft und insbesondere
- Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen,
 - Initiativen auf dem Arbeitsmarkt,
 - Initiativen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen,
 - Fremdenverkehrspolitik,
 - Förderung der Landwirtschaft, des Fremdenverkehrs und der Dienstleistungen,
 - Förderung der Spartätigkeit zugunsten einer autozentrierten regionalen Entwicklung,
 - Nutzung und Valorisierung der Energie und der natürlichen Ressourcen,
- c) Raumordnung und Umweltschutz
- Wasser- und Bodenpolitik und jede Initiative zum Schutz der Umwelt und zur Vorbeugung von Umweltverschmutzungen,
 - Optimierung der Infrastruktur und der Transport-, Telekommunikations- und Energienetze,
 - Gewährleistung einer ausgewogenen Entwicklung des Gebiets und einer sozial annehmbaren Lebensqualität,
 - Förderung der Bürgerbeteiligung an den die Raumordnung betreffenden Entscheidungsprozessen.

Die Kommission legt bis zum 30. Juni 1992 die Liste der Gemeinschaftsvorschriften vor, für die eine Anpassung im Hinblick auf die direkte Beteiligung der Regionen erforderlich ist. Können die Änderungen nicht im Rahmen einer einzigen Maßnahme vorgenommen werden, so gibt die Kommission die späteren Fristen für die Vorlage an, wobei der 31. Dezember 1992 als letzter Termin gilt.

- IV. Die Regionen können sich einzeln oder gemeinsam direkt an Kommission, Parlament und Rat wenden und diesen Bemerkungen und Vorschläge für künftige Gemeinschaftsmaßnahmen vorlegen, die auch indirekt die regionalen Interessen in den verschiedenen Phasen des Entscheidungsprozesses betreffen.
- V. Die Gemeinschaftsinstitutionen holen bei der Verfolgung der im Vertrag vorgesehenen Ziele und bei der Verwirklichung des Binnenmarktes und der Wirtschafts- und Währungsunion die Stellungnahme der Regionen zu den Maßnahmen ein, die diese gegebenenfalls durchzuführen hätten. Diese Stellungnahme wird bis zur Einsetzung des im Rahmen der Änderung der Verträge vorgesehenen Vertretungs- und Mitwirkungsorgans der Regionen durch einen Beratenden Ausschuss abgegeben, in dem alle Regionen vertreten sind. Einsetzung, Organisation

und Aufgaben des Beratenden Ausschusses werden durch Verordnung des Rates auf der Grundlage von Artikel 100a und Artikel 130a des Vertrages geregelt und auf Vorschlag der Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament geregelt. Die Abgabe der Stellungnahme hat innerhalb einer festgesetzten Frist zu erfolgen; danach erübrigt sich diese.

- VI. Wenn eine Maßnahme der Gemeinschaft speziell eine oder mehrere Regionen betrifft, so können diese ihre Bemerkungen der zuständigen Behörde vortragen, die diese dann zu beurteilen und im Falle einer abweichenden Meinung die Gründe dafür anzugeben hat.

Die Formen und Modalitäten der Rechtsmittel werden durch interne Regelungen der betreffenden Institutionen festgelegt. Das Recht der Regionen, bei den zuständigen Gerichten gemäß Artikel 173 des Vertrages Klage gegen sie betreffende Maßnahmen zu erheben, bleibt unangetastet. Die Regionen können außerdem das gemeinschaftliche Rechtsprechungsorgan zu Fragen im Zusammenhang mit

- der Auslegung der einschlägigen Vorschriften in bezug auf die ihnen durch das Gemeinschaftsrecht zuerkannten Befugnisse und
- etwaigen Kompetenzkonflikten mit anderen Institutionen

anrufen.

- VII. Regionen mit föderativer Ordnung, mit Sonderautonomie oder Nationalitätengruppen in einem abgegrenzten Gebiet innerhalb eines Staates können nach von jedem Mitgliedstaat aufzustellenden und auf Gemeinschaftsebene zu koordinierenden Regeln Vertreter zu den Tagungen des Ministerrats der Gemeinschaft entsenden, auf denen Fragen erörtert werden, die direkt oder indirekt entweder deren Befugnisse oder deren historische, kulturelle und sprachliche oder auch gegebenenfalls die städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Besonderheiten betreffen.
- VIII. Die Regionen können die von der Gemeinschaft angenommenen Maßnahmen unter Beachtung der wesentlichen Erfordernisse der Koordinierung auf nationaler Ebene sowie der gemeinschaftlichen Richtlinien und Verordnungen direkt durchführen.
- IX. In den in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Bereichen sorgen die Regionen autonom für die Organisation der Ausübung ihrer Tätigkeit und die Bereitstellung der diesbezüglichen Strukturen sowie für die Koordinierung der Initiativen der subregionalen Körperschaften nach Grundsätzen, Modalitäten und Programmen, die auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene vorgesehen werden.
- X. Bei der Zuteilung der Finanzhilfen der Gemeinschaft wird den interregionalen Initiativen, insbesondere wenn sie verschiedene Mitgliedstaa-

ten betreffen, Vorrang eingeräumt. Für die Verwaltung dieser Initiativen von gemeinschaftlichem Interesse können von den Regionen und den lokalen Gebietskörperschaften besondere Büros eingerichtet werden, denen von den auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene Verantwortlichen die für die Erreichung der gemeinsamen Ziele erforderlichen Kompetenzen erteilt werden. Die Regionen mit föderativer Ordnung oder mit Sonderautonomie können in bezug auf die obengenannten interregionalen Initiativen direkt betreffende Tätigkeiten Kooperationsabkommen schließen.

- XI. Im Falle der Nichterfüllung oder Nichtbeachtung der Gemeinschaftsbestimmungen durch eine Re-

gion, wird nach Modalitäten verfahren, die unter Beteiligung der säumigen regionalen Behörden festgelegt werden können. Parlament und Rat werden über diese Maßnahmen ständig auf dem laufenden gehalten;

2. beauftragt den Präsidenten der Zweiten Konferenz des Europäischen Parlaments und der Regionen der Gemeinschaft, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungskonferenzen und dem Europarat zu übermitteln.

Anlage 6

ENTSCHLIESSUNG**zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit:
ihr Beitrag zur Entwicklung und zur Annäherung
zwischen der Bevölkerung, einschließlich derjenigen
der osteuropäischen Länder**

Die Zweite Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft,

- unter Hinweis auf die Entschlüsse des Europäischen Parlaments zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit¹⁾,
 - unter Hinweis auf das Europäische Rahmenübereinkommen des Europarates über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Europarats zu den rechtlichen Aspekten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit²⁾,
 - unter Hinweis auf die Pionierarbeit des Europarats bei der Begünstigung grenzüberschreitender Zusammenarbeit und der Förderung einer Reihe von praktischen Maßnahmen zur Erleichterung einer solchen Zusammenarbeit,
 - unter Hinweis auf die Vielzahl von Gremien, die sich mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit befassen, und die wichtigen und positiven Aufgaben, die sie wahrnehmen,
 - unter Hinweis auf die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen und das Pilotprojekt LACE, das diese Arbeitsgemeinschaft leitet,
 - unter Hinweis auf das INTERREG-Programm der Gemeinschaft, mit dem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert werden soll und für das Mittel in Höhe von 800 Millionen ECU bereitgestellt wurden³⁾,
 - unter Hinweis auf die Europäische Charta der Grenzregionen,
 - unter Hinweis auf die Entschließung 227 (1991) der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen des Europarats über die Außenbeziehungen der Gebietskörperschaften,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Beirats der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften,
- A. in der Erwägung, daß Grenzgebiete ungefähr 15 Prozent des Territoriums der Gemeinschaft ausmachen und darin etwa 10 Prozent der Bevölkerung der Gemeinschaft lebt,
- B. in der Erwägung, daß diese in der Vergangenheit in besonderem Maße unter den Kriegen zu leiden hatte und deshalb für die Beseitigung der Konflikte und Rivalitäten prädestiniert ist,
- C. in der Erwägung, daß die Aufhebung der internen Binnengrenzen der Gemeinschaft voraussichtlich wichtige räumliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf die Regionen an den Innen- und Außengrenzen haben wird,
- D. in der Erwägung, daß die nationalen Politiken bis heute im allgemeinen die nationalen Zentren bevorzugen und die Grenzgebiete wirtschaftlich und bei der Infrastrukturausstattung benachteiligt haben,
- E. in der Erwägung, daß der Abbau der Binnengrenzen zu einer grenzüberschreitenden Neuausrichtung der wirtschaftlichen Beziehungen führen und positive Auswirkungen, insbesondere für den Handel, das Handwerk und die Industrie, haben kann,
- F. in der Erwägung, daß die Grenzgebiete deshalb besondere Schwierigkeiten in der Raum- und Wirtschaftsentwicklung haben, die sich unter anderem aus ihrer Lage am Rande der überregionalen Verkehrswege ergeben, die traditionell auf nationaler Ebene geplant und auf die nationalen Metropolen ausgerichtet wurden mit der Folge nicht ausreichender grenzüberschreitender Verkehrsverbindungen,
- G. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten dazu neigen, die umweltgefährdenden Industrieanlagen mit ihren umweltschädlichen Emissionen in den Grenzgebieten zu errichten,
- H. in der Erwägung, daß Regionen beiderseits einer Grenze aufgrund ihrer Entfernungen zu den nationalen Zentren und meistens einer geringeren Bevölkerungsdichte einen niedrigen Bestand an öffentlichen Dienstleistungen in Bereichen wie Gesundheit, Bildung und Ausbildung aufweisen können, und unter Hinweis darauf, daß eine Zusammenarbeit zur Vermeidung einer unnötigen Duplizierung von Dienstleistungen den Regionen diesseits und jenseits der Grenze unmittelbar zugute kommen würde,
- I. in der Erwägung, daß die Unterschiede der Besteuerung, der Sozialversicherungssysteme und insbesondere der Rechts-, Verwaltungs- und Beschäftigungspraktiken die Mobilität der Arbeitskräfte über nationale Grenzen hinaus behindern,
- J. im Bewußtsein der Bedeutung politischer, sozialer, ökologischer und kultureller Komponenten, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zusätzlich zu ihren wirtschaftlichen und administrativen Aspekten mit sich bringt,
- K. im Bewußtsein, daß auch Küstengebiete und abgelegene Inseln als Grenzregionen gelten sollten,

¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 16. Juli 1990 S. 223 (INTERREG) und ABl. Nr. C 99 vom 13. April 1987 (Bericht Poetschki) S. 153.

²⁾ Europarat Straßburg 1988.

³⁾ ABl. Nr. C 215 vom 30. August 1990 (Mitteilung an die Mitgliedstaaten).

- L. in der Erwägung, daß sowohl das Völkerrecht als auch der Drang zur europäischen Integration eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit auf allen Ebenen mit sich bringen,
1. ist der Auffassung, daß Grenzgebiete beim Prozeß der europäischen Integration eine entscheidende Rolle gespielt haben und weiterhin spielen werden, da dort verschiedene Kulturen aufeinander treffen, in der Vergangenheit oft äußerst erbitterte Auseinandersetzungen stattfanden und die Folgen der noch bestehenden Hindernisse für den freien Waren- und Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten noch am deutlichsten spürbar sind;
 2. ist deshalb der Ansicht, daß den Grenzgebieten eine wesentliche Bedeutung beim Aufbau der Europäischen Gemeinschaft in allen seinen Dimensionen und bei der Annäherung der Gemeinschaft an die neuen Demokratien in Osteuropa zugekommen ist und weiterhin zukommen wird;
 3. ist der Auffassung, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Randgebieten der Gemeinschaft und Drittländern weiter gefördert werden sollte;
 4. weist darauf hin, daß die besten Beispiele grenzüberschreitender Zusammenarbeit aus Initiativen lokaler und regionaler Behörden, oft mit geringer Unterstützung der Zentralregierung, hervorgingen, die auf den Wunsch der örtlichen Bevölkerung reagierten, eng mit ihren Nachbarn jenseits der Grenze zusammenzuarbeiten und so die nachteiligen Auswirkungen der Grenzen auf ihr tägliches Leben in Bereichen wie Arbeit, Verkehr und Raumplanung zu mildern;
 5. ist der Ansicht, daß diese Beispiele der Zusammenarbeit als Vorbild für den Ausbau der Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Gemeinschaft, insbesondere mit Polen und der Tschechoslowakei, dienen müssen;
 6. weist darauf hin, daß die allmähliche Verschiebung der Zoll- und Einwanderungsformalitäten von den Binnengrenzen der Gemeinschaft an ihre Außengrenzen die Möglichkeit mit sich bringt, daß Grenzgebiete, die sich im Verhältnis zu ihrem Mitgliedstaat in einer Randlage befanden (z. B. Grenzgebiete der Niederlande, Deutschlands oder Spaniens und Portugals), nun zu einem Zentrum eines neuen Netzwerks internationaler Wirtschaftsbeziehungen werden können;
 7. hält im Rahmen der in der Reform der Strukturfonds vorgesehenen Gemeinschaftsinitiativen die Ausarbeitung von Programmen für notwendig, die zur Lösung der durch die Abschaffung der Binnengrenzen der Gemeinschaft möglicherweise verursachten Arbeitnehmerprobleme beitragen, und ist der Auffassung, daß der Schaffung von Möglichkeiten für alternative Arbeitsplätze in den Grenzgebieten und -gemeinden, die von den Folgen der Verwirklichung des Binnenmarktes von erheblichen Arbeitsplatzverlusten, z. B. im Zollsektor, betroffen sind, besondere Aufmerksamkeit gebührt;
 8. bedauert, daß es in Grenzgebieten häufig immer noch an einer verbindlichen Rechtsgrundlage für eine Zusammenarbeit zwischen interessierten gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Behörden über die Binnengrenzen der Gemeinschaft hinaus mangelt, und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission erneut auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und Vorschläge für eine Rahmenverordnung auszuarbeiten;
 9. ist der Ansicht, daß Gemeinden in Grenzgebieten ohne Auftrag oder Genehmigung ihrer Zentralverwaltungen direkte Beziehungen zu ihren Nachbarn jenseits der Grenze aufnehmen und Vereinbarungen über Fragen von gemeinsamem Interesse treffen können, die in ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche fallen, wobei die vor kurzem zwischen den Benelux-Ländern und zwischen den Grenzgebieten Deutschlands, der Tschechoslowakei und Polens geschlossenen Abkommen in dieser Hinsicht als Orientierungsbasis dienen können;
 10. ist der Ansicht, daß die Kommission die Schaffung von grenzüberschreitenden Entwicklungsorganisationen aktiv fördern sollte; diese Organisationen sollten die wirtschaftliche Zusammenarbeit fördern und die Zusammenarbeit zwischen den Grenzgebieten in anderen Bereichen erleichtern; sie sollte ebenfalls nach einer Lösung suchen, um die rechtlichen und konstitutionellen Probleme, die die Entwicklung behindern, zu überwinden;
 11. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit noch nicht ratifiziert haben, auf, dies umgehend zu tun;
 12. unterstützt die Empfehlung der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen des Europarates, ein zusätzliches Protokoll auszuarbeiten, damit das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit dahin gehend erweitert wird, daß die von den Organen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erfolgten Handlungen nach innerstaatlichem Recht anerkannt werden;
 13. begrüßt die Einrichtung einer Verbindungsstruktur zwischen der Gemeinschaft und der Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen (AGEG) im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (LACE-Projekt);
 14. ist der Auffassung, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in einem europäischen Rahmen zu einer von Tag zu Tag engeren Verbindung der auf beiden Seiten der Grenze ansässigen Bevölkerung beitragen muß;
 15. erinnert daran, daß Grenzgebiete häufig bevorzugtes Ziel von Terroristen und anderen Verbrechern (Drogen, Waffen usw.) sind und daß sie deshalb oft die erheblichen finanziellen und anderen damit verbundenen Kosten zur Verhinderung dieser Verbrechen tragen;

16. weist darauf hin, daß der Herausbildung eines gemeinsamen europäischen Bewußtseins in Grenzgebieten große Bedeutung zukommt und erinnert an die Möglichkeiten, die sich durch Fernseh- und Radioübertragungen bieten, die für ein Publikum beiderseits der Grenze bestimmt sind;
 17. erinnert daran, daß Grenzen häufig entlang natürlicher Barrieren wie Gebirgsketten und Flüssen verlaufen und diese zu den sich aus verwaltungstechnischen Hindernissen ergebenden Schwierigkeiten hinzukommen und die Schaffung von Infrastrukturen noch kostspieliger werden lassen;
 18. ist der Ansicht, daß ein spezifisches Statut zum Schutz der natürlichen Reserven an den Grenzen vorgeschlagen werden muß, um eine supranationale Kohärenz der Politiken hinsichtlich der Verwaltung der grenzüberschreitenden Umweltverhältnisse von europäischer Bedeutung zu gewährleisten;
 19. ist der Ansicht, daß die betroffene Bevölkerung auf beiden Seiten der Grenze bei Vorhaben zur Ansiedlung von umweltgefährdenden und umweltschädlichen Industrien in der Grenzregion obligatorisch gehört werden muß und daß die Staaten generell davon abgehalten werden sollten, diese Anlagen am Rande ihres Hoheitsgebiets anzusiedeln;
 20. fordert, daß die nationalen Umweltschutzvorschriften schnellstmöglich harmonisiert und zwingend vorgeschrieben werden, um die Verbringung von Schadstoffen aus fortschrittlicheren Ländern in Länder mit weniger strengen Rechtsvorschriften zu vermeiden;
 21. weist darauf hin, daß wichtige durch Grenzregionen verlaufende Verbindungsstraßen zwischen Kernregionen diesen Regionen nicht unbedingt dauerhaft wirtschaftlich zugute kommen müssen, sondern auch ihre Umwelt schädigen können;
 22. ist der Auffassung, daß die Gebührensätze für Telefon und Telekommunikation zwischen Grenzgebieten, die ein Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Integration darstellen, an die Entfernung der Verbindung geknüpft werden und dafür nicht die höheren internationalen Sätze angelegt werden sollten;
 23. bekräftigt erneut die wichtigsten Empfehlungen der vorstehenden Entschließung¹⁾ des EP zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an den Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaft, nämlich:
 - grenzüberschreitende gemeinsame Regional- und Stadtplanung auf der Ebene der Kommunen und Kreise/Regionen in den Bereichen Umweltschutz, Katastrophenschutz, Feuer- und Seuchenschutz und -kontrolle, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Müllbeseitigung,
 - grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Planung und Nutzung von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 - grenzüberschreitende Planung beim lokalen Personen- und Güterverkehr, mit dem zusätzlichen Ziel, Engpässe an Grenzübergangsstellen abzubauen,
 - grenzüberschreitende Zusammenarbeit hinsichtlich der Verbreitung von Know-how in der Bildungs- und Kulturpolitik sowie beim Sport und im Fremdenverkehr,
 - grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Arbeitsämter bei der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere bei der Arbeitsvermittlung,
- sowie der vorstehenden Entschließung²⁾ des EP zum INTERREG-Programm, insbesondere im Hinblick auf:
- die Einbeziehung grenzüberschreitender Maßnahmen in die gemeinschaftlichen Förderkonzepte,
 - die Auswirkungen des Wegfalls von Grenzkontrollen auf die Beschäftigung in Grenzregionen,
 - die Schaffung eines eigenen Programms mit Schwerpunkt Osteuropa,
 - allgemeine und verbindliche gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit;
24. fordert die Kommission auf, über 1993 hinaus – wenn INTERREG ausläuft – zu planen und eine Ausdehnung von INTERREG, die auf den in der ersten Phase erzielten Ergebnissen basiert, sowie ein getrenntes, aber zusätzliches Programm vorzusehen, das speziell zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Ländern erstellt wird;
 25. fordert, daß der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten größere Priorität eingeräumt wird;
 26. erwartet, daß in den Verhandlungen über die Assoziierungsabkommen mit Polen und der ČSFR die grenzüberschreitende Zusammenarbeit miteinbezogen wird;
 27. beauftragt den Präsidenten der Zweiten Konferenz des Europäischen Parlaments/Regionen der Gemeinschaft, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungskonferenzen und dem Europarat zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom 13. April 1987.

²⁾ ABl. Nr. C 175 vom 16. Juli 1990.

Anlage 7

ENTSCHLIESSUNG

zur interregionalen Zusammenarbeit

Die Zweite Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft,

- gestützt auf Artikel 130 des geänderten Vertrags von Rom,
 - unter Hinweis auf die Entschlüsse des Europäischen Parlaments zur grenzübergreifenden und interregionalen Zusammenarbeit,
 - in Kenntnis des Vierten Periodischen Berichts über die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft¹⁾,
 - in Kenntnis des vorläufigen Überblicks „Europa 2000: Perspektiven der künftigen Raumordnung der Gemeinschaft“²⁾,
 - in Kenntnis der Arbeiten der Versammlung der Regionen Europas (VRE) und des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE),
 - in Kenntnis der von den Gebietskörperschaften unternommenen Bemühungen zur Förderung der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit sowie der erzielten Ergebnisse,
 - gestützt auf Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88³⁾ des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
 - in Kenntnis der Resolution 227 (1991) der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas des Europarates zu den Außenbeziehungen der Gebietskörperschaften,
 - in Kenntnis des Ko-Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Beirats der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften,
- A. in der Erwägung, daß es – im Gegensatz zu dem, was für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gilt – für die Förderung der interregionalen Zusammenarbeit keinerlei Rechtsinstrument gibt,
1. betont, daß die Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 mit der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft und der Bekämpfung der interregionalen Ungleichgewichte einhergehen muß;
 2. hält es im Interesse eines Abbaus der regionalen Unterschiede für wichtig, daß die derzeitige Regionalpolitik ihre Weiterführung in einer europäischen Raumordnungspolitik findet, die den verschiedenen interregionalen Initiativen und Impulsen sowie dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung trägt;
 3. hält es für wesentlich, die interregionale Dimension über weite transnationale Räume hinweg zu nutzen, die den Bau großer Kommunikationsinfrastrukturen und die kohärente Konzipierung multi-regionaler Strategien ermöglichen;

4. vertritt die Auffassung, daß die interregionale Dimension, die die lokalen Einrichtungen respektiert, aber ihre Anliegen Solidarräumen anvertraut, sowohl für die Entwicklung als auch für die Umwelt der Regionen Europas der richtige Weg ist;
5. sieht in der Nutzung der interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit eine Möglichkeit für die Gemeinschaft, auf die Schaffung und Verwaltung echter Gemeinschaftsräume hinzuwirken;
6. ist der Meinung, daß das Hinwirken der Gemeinschaft auf diese europäischen Räume folgendes impliziert:
 - a) Ausstattung mit grundlegender Infrastruktur,
 - b) Verstärkung der interregionalen Zusammenarbeit durch Nutzung und Förderung gemeinsamer Vorhaben,
 - c) interregionale Konvergenz bestimmter Politiken im Zusammenhang mit Problemen der ländlichen (Zielregion 5b) und städtischen Gebiete, Problemen im Bereich der Bildung, der Forschung, der neuen Technologien, der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (KMU, KMI) und Umweltproblemen;
7. begrüßt die von den europäischen Verbänden der Gebietskörperschaften bereits unternommenen Kooperationsinitiativen: Versammlung der Regionen Europas (ARE), Rat der Gemeinden und Regionen Europas (CCRE), Konferenz der Rand- und Küstenregionen (CRPM), Arbeitsgemeinschaft der europäischen Grenzregionen (AGEG), Europäischer Entwicklungsschwerpunkt (Belgien-Luxemburg-Frankreich), Konferenz der peripheren Küstenregionen und Kommission Atlantischer Bogen, Arbeitsgemeinschaft der Kantone und Regionen der Westalpen, Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp), Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpen (Arge Alpen-Adria), Arbeitsgemeinschaft Jura, Arbeitsgemeinschaft Pyrenäen, Gemeinschaft der Industrieregionen, Aktionsgemeinschaft für die Bergbauregionen, IRI (Institut für die Zusammenarbeit in den innergemeinschaftlichen Grenzregionen), COMREGIO usw.;
8. nimmt das Interesse, das die Gemeinschaft der Entstehung regionaler und transnationaler Räume entgegenbringt, sowie ihre diesbezüglich bereits unternommenen Initiativen zur Kenntnis: Integrierte Mittelmeerprogramme, Artikel 10 der neuen EFRE-Verordnung, Studie Europa 2000 auf der Grundlage der Entstehung europäischer Großräume;
9. weist darauf hin, daß es von Bedeutung ist, auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit beschränkte Programme wie INTERREG durch das Programm der Zusammenarbeit zwischen Regionen und Städten im Rahmen von Artikel 10 der Verordnung

¹⁾ KOM (90) 0609.

²⁾ KOM (90) 0544.

³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988.

- über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zu ergänzen, wobei jedoch die Mittelausstattung für dieses Programm erhöht werden muß;
10. betont die Bedeutung des Schutzes des europäischen ländlichen Raums und die Notwendigkeit, der Situation und den Interessen der Regionen des Ziels 5b im Rahmen der neuen Reform der GAP Rechnung zu tragen;
 11. unterstreicht besonders die Bedeutung der Gemeinschaftsprogramme zur Förderung der interregionalen Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung sowie die Notwendigkeit, die Mobilität der Jugendlichen und das Erlernen von Fremdsprachen zu fördern;
 12. hält die Schaffung kohärenter Räume, die auf interregionaler und transnationaler Zusammenarbeit basieren, für eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung der künftigen Europäischen Union;
 13. fordert, daß die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte in Zukunft der interregionalen Realität weit stärker Rechnung tragen und ihre nationale Abschottung durchbrechen;
 14. fordert, daß der künftige Ausschuß der Regionen und Gebietskörperschaften enger an der Ausarbeitung bestimmter Politiken beteiligt wird, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) Optimierung der grundlegenden Infrastrukturen, Fragen im Zusammenhang mit Problemen der ländlichen (Zielregionen 5b) und städtischen Gebiete, Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (KMU, KMI),
 - b) Forschung und neue Technologien,
 - c) Programme in den Bereichen Bildung und Ausbildung, kultureller Austausch, Schutz des architektonischen und kulturellen Erbes,
 - d) Umweltschutz und Verbesserung der Lebensqualität, gemeinsame Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Energiequellen,
 - e) Entwicklung der Solidarität zwischen den Völkern und ihre verstärkte Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen,
 - f) Fremdenverkehr,
 - g) Städteplanungspolitik,
 - h) Politiken zur Förderung der Ausgewogenheit und Komplementarität zwischen Stadtgebieten und ländlichen Gebieten;
 15. verweist nachdrücklich auf die verschiedenen Grundsätze, an denen sich die interregionale Zusammenarbeit in der Gemeinschaft ausrichten sollte:
 - a) die Regionen und Städte anzuspornen, ihren Bedarf im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit selbst festzulegen,
 - b) die interregionale Zusammenarbeit durch Unterstützung und Entwicklung impulsgebender gemeinsamer Vorhaben zu fördern,
 - c) zusammen mit dem künftigen Ausschuß der Regionen und Gebietskörperschaften globale strategische Entwicklungsüberlegungen anzustellen;
 16. fordert, daß die Staaten die Zusammenarbeit zwischen Regionen und Städten rechtlich anerkennen und den Europarat ersuchen, ein Rahmenübereinkommen in diesem Bereich auszuarbeiten;
 17. fordert, die interregionale Dimension künftig bei der Ausarbeitung der verschiedenen gemeinsamen Politiken der Gemeinschaft zu berücksichtigen;
 18. beauftragt den Präsidenten der Zweiten Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungskonferenzen und dem Europarat zu übermitteln.

